



Scholz
Lühring & Partner
RECHTSANWÄLTE | NOTARE | FACHANWÄLTE

Prozessvollmacht

Scholz | Lühring & Partner, Oberstr. 62, 28832 Achim (eingetragene Partnerschaft AG Hannover PR 100619)

wird hiermit in Sachen

wegen

unbeschränkt Vollmacht für die gerichtliche Tätigkeit erteilt, (1) den oder die Vollmachtgeber gegenüber der gegnerischen Partei oder Dritten zu vertreten; (2) zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen; (3) zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften; (4) zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere zur Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen oder Rechten; (5) zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen, Zustellungen), (6) gem. § 141 Abs. 3 ZPO Termine wahrzunehmen. Die bevollmächtigte Person ist insbesondere zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Der Rechtsanwalt hat den Auftraggeber darauf hingewiesen, dass sich –mit Ausnahme von Straf- oder Bußgeldmandaten– die Gebühren nach einem Gegenstandswert berechnen (§ 49 b Abs. 5 BRAO).

Der Mandant wird die ihm von dem Rechtsanwalt übermittelten Schreiben und Schriftsätze sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind und das Büro anderenfalls sofort unterrichten. Der Auftraggeber ist mit der Kommunikation per unverschlüsselter e-Mail einverstanden. Bei unverschlüsselten e-Mails ist die Vertraulichkeit nicht immer gewährleistet. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute Daten des Mandanten im Rahmen der o.g. Angelegenheit mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

Achim, den _____

(Unterschrift)